

Dienstordnung des Lufthygieneamtes beider Basel

Vom 3. Juni / 30. Mai 2005

Das Baudepartement des Kantons Basel-Stadt und die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 4 der Vereinbarung vom 21. Mai 1985 über das Lufthygieneamt beider Basel¹⁾, beschliessen:

Unterstellung

§ 1. Das Lufthygieneamt beider Basel (LHA) ist fachlich gemeinsam der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft und dem Baudepartement²⁾ des Kantons Basel-Stadt unterstellt.

²⁾ Das Lufthygieneamt beider Basel ist administrativ der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft unterstellt.

Organisation

§ 2. Das Lufthygieneamt beider Basel gliedert sich in die Bereiche:

- a) Industrie und Gewerbe (IG),
- b) Luftqualität (LQ),
- c) Nichtionisierende Strahlung (NIS),
- d) Zentrale Dienste und Sekretariat.

²⁾ Das Organigramm ist Bestandteil der Dienstordnung.

Befugnisse

§ 3. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind im Managementhandbuch geregelt, soweit sie vom Regierungsrat und der Direktion bzw. dem Departement nicht bereits festgelegt worden sind.

Aufgaben

§ 4. Das Lufthygieneamt ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und der ergänzenden kantonalen Erlasse bezüglich Luftreinhaltung sowie der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), soweit er den Kantonen übertragen ist.

²⁾ Das Lufthygieneamt unterstützt die Bundesbehörden beim Vollzug der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV).

³⁾ Das Lufthygieneamt erfüllt die im Leistungsauftrag bzw. in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Aufgaben.

¹⁾ SG 781.100.

²⁾ Heute Bau- und Verkehrsdepartement (neue Departementsbezeichnung per 1. 1. 2009).

- ⁴ Der Aufgabenbereich des Lufthygieneamtes umfasst namentlich:
- a) Durchführung von Erhebungen und Betriebskontrollen bei stationären Anlagen;
 - b) Beurteilen von Gesuchen und Verfassen von Stellungnahmen in Bewilligungsverfahren sowie Beratung von Gesuchstellern;
 - c) Bearbeitung von Klagen wegen übermässigen Immissionen und Beratung der Gemeinden;
 - d) Veranlassen von Sanierungsmassnahmen im Bereich Immissionsschutz;
 - e) Aufsicht über den Vollzug der Feuerungskontrolle der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft;
 - f) Mitwirkung beim Vollzug der VOC-Lenkungsabgabe;
 - g) Messung und Beurteilung der Luftqualität und der Immissionen nichtionisierender Strahlung;
 - h) Erstellen von Massnahmenplänen für übermässig belastete Gebiete und Umsetzung von Einzelmassnahmen;
 - i) Durchführung von Informationskampagnen und Information der Öffentlichkeit.

Schlussbestimmungen

§ 5. Die Dienstordnung des Lufthygieneamtes vom 22. Dezember 1998 wird aufgehoben.

² Diese Dienstordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Basel, den 3. Juni 2005

Baudepartement
des Kantons Basel-Stadt
Die Vorsteherin: Barbara Schneider

Liestal, den 30. Mai 2005

Bau- und Umweltschutzdirektion
des Kantons Basel-Landschaft
Die Vorsteherin: Elsbeth Schneider-Kenel

Anhang: Organigramm des Lufthygieneamtes beider Basel